

Titel der Drucksache:
Widmung der Straßen "Bürgermeister-Karst-Gasse" und "Pfarrer-Andreä-Weg" in Stotternheim

Drucksache

1037/24

Ausschuss für
Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt,
Klimaschutz und
Verkehr

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	16.12.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Stotternheim	22.01.2025	öffentlich	Anhörung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	23.01.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

- 01
Die nachfolgend benannten Straßen werden entsprechend Lageplan (Anlage 1) gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bürgermeister-Karst-Gasse
Pfarrer-Andreä-Weg.
- 02
Die Einstufung gemäß § 3 ThürStrG erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.
- 03
Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

16.12.2024, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling	☒ Nein	☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling	☒ Nein	☐ Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja	Nutzen/Einsparung		
↓			☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt		
			Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)		
Deckung im Haushalt	☐ Nein	☐ Ja	Gesamtkosten		
			EUR		
↓					
	2024	2025	2026	2027	
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag					

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Lageplan

Sachverhalt

Die Straßen Bürgermeister-Karst-Gasse und Pfarrer-Andreä-Weg sind im rechtskräftigen B-Plan STO 600 „Walter-Rein-Straße“ als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt worden. Die Straßen dienen der Erschließung dort anliegender Grundstücke. Die Flurstücke der der Straße dienenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Erfurt, so dass die diesbezügliche Voraussetzung nach §6 (3) ThürStrG für eine Widmung gegeben ist.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290).

Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.